



Dienstreisen Bauangestellte

**KV Angestellte Baugewerbe/Bauindustrie
gilt ab 1.11.2011**

Dienstreise Bauangestellte
Dr. Christoph Wiesinger

Die bis 31.10.2011 geltende Rechtslage

- Anspruch auf „Sondererstattungen“ bei Dienstreisen, ua
 - Bauzulage
 - Trennungsgeld
 - Taggeld (Reisekostenentschädigung)
- Kritik:
 - Durch zahlreiche Sonderbestimmungen und Ausnahmen sehr unübersichtlich.
 - Begriff „vorübergehend“ steuerrechtlich problematisch.

Dienstreise

- Eine Dienstreise liegt vor, wenn der Angestellte eine Arbeitsleistung außerhalb des Aufnahmeorts erbringt (§ 16 Z 2 KV).
- Dienstreise
 - auf eine Baustelle
 - „weit entfernte Baustelle“
 - Entfernung Wohnort-Baustelle > 120 km UND Entfernung Aufnahmeort-Baustelle > 120 km
 - ODER auswärtige Nächtigung angeordnet.
 - nicht auf eine Baustelle (= „sonstige Dienstreise“).
- Zeitliche Obergrenze der Dienstreise
 - Inland: keine zeitliche Obergrenze;
 - Ausland: 30 Tage (es gilt der ZKV Auslandsentsendung).

Taggeld (§ 17)

- Taggeld bei Dienstreisen auf eine Baustelle
 - weit entfernte Baustelle: 26,40 €
 - nicht weit entfernte Baustelle
 - Dauer der Dienstreise > 6 Stunden: 15 €
 - Dauer der Dienstreise > 11 Stunden
 - Baustelle im Wohn- oder im Aufnahmeort: 15 €
 - Baustelle außerhalb des Wohn- und des Aufnahmeorts: 26,40 €
 - Dauer = Wegzeiten + Arbeitszeit
- Taggeld bei sonstigen Dienstreisen
 - außerhalb des Wohn- oder des Aufnahmeorts
 - Dauer der Dienstreise > 6 Stunden: 15 €
 - Dauer der Dienstreise > 11 Stunden: 26,40 €
- Anspruch steht nach Kalendertag, an dem eine Arbeitsleistung erfolgt, zu; „24-Stunden-Regel“ gilt nicht.

Taggeld (Abgabenrecht)

- Taggeld auf Baustellen
 - grundsätzlich lohnsteuerfrei nach § 3 Abs 1 Z 16b EStG,
 - aber Aliquotierungsbestimmung beachten, dh pro angefangener Stunde nur 2,20 € steuerfrei.
 - beitragsfrei (§ 49 Abs 3 Z 1 ASVG).
- Taggeld bei sonstigen Dienstreisen
 - lohnsteuerfrei im Rahmen bestimmter Grenzen (§ 26 Z 4 EStG),
 - 5 Tage durchgehend oder
 - 15 Tage innerhalb des Kalenderjahres am selben Ort;
 - beitragsfrei, wenn lohnsteuerfrei (§ 49 Abs 3 Z 1 ASVG).
- Vorsteuerabzug: In den abgabenfreien Taggeldern ist eine Vorsteuer von 10% enthalten (§ 13 Abs 1 UStG).

Taggeld - Dienstreise ins Ausland

- Dienstreise ins Ausland (§ 22 Z 1 KV)
- Dauer
 - Auslandsreisedauer muss mindestens 6 Stunden dauern.
 - Nach Ablauf von 30 Tagen endet die Auslandsdienstreise. Es gilt dann der ZKV Auslandsentsendung.
- Taggeld nach ReisekostenVO,
 - statt 26,40 € voller Satz
 - zB BRD (ausg. Grenzorte) 35,30 €.
 - statt 15 € 60% des Tagsatzes
 - zB BRD (ausg. Grenzorte) 60% von 35,30 = 21,18 €.

Nächtigung (§ 18)

- Anspruch besteht bei
 - Dienstreisen auf weit entfernte Baustellen;
 - sonstigen Dienstreisen, wenn der Zielort mehr als 120 km vom Wohn- und vom Aufnahmeort entfernt ist.
- Vergütung nach Beleg.
- Abgabefrei.

Heimfahrt (§ 19)

- Anspruch für Angestellte auf weit entfernten Baustellen (dh nicht bei sonstigen Dienstreisen).
- Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten für die Heimfahrt zum Wohnort.
 - Wohnort ist (nur) der inländische Wohnort (§ 16 Z 1 KV).
 - Gibt es keinen Wohnort im Inland, so ist der Erstaufnahmeort Anknüpfungspunkt.
- Anspruch besteht nach 10 Arbeitstagen
 - Freitag der kurzen Woche gilt in diesem Sinne als Arbeitstag.

Fahrtauslagen (§ 20)

- Anspruch besteht bei sonstigen Dienstreisen.
- Fahrtkosten
 - nach Beleg;
 - Kilometergeld, wenn vereinbart.
- Sonstige Kosten nach Aufwand.

Dienstreisestunden (§ 21)

- Reisezeit innerhalb der normalen Arbeitszeit = Arbeitszeit.
- Reisezeit außerhalb der normalen Arbeitszeit
 - grundsätzlich \neq Arbeitszeit;
 - Lenkzeiten
 - Lenkstundenvergütung 9,69 € je Stunde;
 - für max 3 Stunden/Tag;
 - Sofern nicht durch ein Überstundenpauschale abgedeckt.

Abrechnung & Verfall (§ 16)

- Abrechnung gemeinsam mit der Gehaltszahlung des Folgemonats.
 - zB Dienstreise im Mai → Abrechnung mit dem Junigehalt spätestens zum 30.6.
- Verfall
 - Geltendmachung durch Einbringung der Reiseabrechnung
 - Verfallsfrist: 3 Monate.

Übergangsrecht

- Beobachtungszeitraum: 1.11.2010 bis 31.10.2011
- Anspruch besteht bei Angestellten, die im Beobachtungszeitraum Anspruch auf Bauzulage + Trennung hatten.
- Erhöhung des Ist-Gehalts
 - Formel: „Höhe aller Bauzulagen“ durch 14 mal 0,8.
 - Sonderbestimmung für Angestellte, die nicht seit 1.11.2010 durchgehend beschäftigt waren: „Höhe aller Bauzulagen“ durch Beschäftigungsmonate mal 12 durch 14 mal 0,8.